



Satzung des Schulvereins Schönningstedt e.V.

in der Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.10.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein Schönningstedt e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Reinbek.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres. 01.01.2002 – 31.07.2002 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (4) Für die Zeit vom 1. April 1983 bis 31. Dezember 1983 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es,
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, Freunden und Gönnern der Schule zu pflegen,
 - b) die Schule bei schulischen Veranstaltungen und Schulfahrten finanziell zu unterstützen; bei Klassenfahrten erhalten Vereinsmitglieder oder Spender automatisch eine Bezuschussung zur Klassenfahrt, Nichtmitglieder können einen Antrag auf Bezuschussung stellen,
 - c) Träger des offenen Ganztags (OGS) zu sein.
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592).
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. An die Mitglieder werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins vergeben. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck



des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die ihren Eintritt schriftlich erklärt und sich verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von mindestens 15 € zu zahlen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils vier Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch, wenn kein Kind des Mitglieds die Grundschule Schönningstedt mehr besucht.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
und der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie beschließt ausschließlich über
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - c) die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden. Weitere Mitgliederversammlungen werden von Fall zu Fall einberufen oder wenn 20 Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



§ 6 Vorstand, Geschäftsführung

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) zwei weiteren Beisitzern

Die Beisitzer sind Nutzer der OGS.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind entweder

- der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder
- der Vorsitzende und der Kassenwart oder
- der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Sie vertreten den Verein rechtswirksam.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wird nach außen durch seinen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen gemäß der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Ist der Verein Träger einer offenen Ganztagschule, so verwaltet der Vorstand die dem Verein zu diesem Zwecke zufließenden Beträge wie z. B. OGS-Beiträge, zweckgerichtete Spenden, öffentliche Fördergelder getrennt vom übrigen Vereinsvermögen. Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben der OGS-Gelder nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Über alle vom Schulverein angeschafften Gegenstände ist ein Verzeichnis zu führen. In den Inventarlisten der Schule sind diese mit dem Vermerk „Vom Schulverein Schönningstedt der Schule zur ausschließlichen Benutzung überlassen“ zu kennzeichnen.



§ 6a Beirat Offenen Ganztagschule (OGS)

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einen Beirat des Offenen Ganztags einzurichten, der die Geschäfte der OGS führt.
- (2) Der Beirat des Offenen Ganztags setzt sich zusammen aus der Leitung der OGS, einer/eines Mitarbeiterin/s und zwei Vertretern aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, den Beisitzern und der Schulleitung.
- (3) Der Beirat tagt min.2x pro Jahr. Die Sitzungen des Beirats werden von der Leitung der OGS einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jedoch das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Von den Beiratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Leitung der OGS und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Beirats- und Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 7 Kassenführung und –prüfung

- (1) Das Aufstellen des Haushaltsvoranschlages, das Einholen der Beiträge und die Verwaltung des Spendenaufkommens obliegt dem Vorstand nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit.
- (2) Der Vorstand ist jährlich zur Rechnungslegung verpflichtet. Er darf erst Rechnung legen, nachdem die Rechnungsführung von zwei auf ein Jahr zu wählenden Kassenprüfern geprüft und für in Ordnung befunden worden ist.

§ 8 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mitgliederversammlung, die unter besonderem Hinweis auf den Sitzungsgegenstand einzuberufen ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit 2/3 der abgegebenen Stimmen.



- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendarbeit in der Stadt Reinbek.

§ 9 Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit die für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit geltenden Vorschriften dies erfordern.

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.10.2014 beschlossen, in den Mitgliederversammlungen vom 10.07.2001, 27.03.2002, 26.09.2002 und 09.03.2005, 19.09.2013 geändert und ersetzt damit die ursprüngliche Satzung vom 09.05.1979.

Reinbek, im September 2014